

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 16

27. März

2013

SATZUNG

DES ABWASSERVERBANDES WESTERBACH

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Westerbach hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013. in Eschborn folgenden II. Nachtrag zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Westerbach
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eschborn im Kreis Main-Taunus.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. S 1578 ff.) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503, geändert durch Gesetz vom 21. März 2005, BGBl. I S. 229).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(§§ 1, 3 WVG)

- I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Eschborn und die Stadt Kronberg für ihren Stadtteil Oberhöchstadt.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(§ 4 WVG)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Abwasser abzuleiten und zu diesem Zwecke Gruppensammler einschl. der ggf. erforderlichen Entlastungsanlagen und einen gemeinsamen Anschluss an das Kanalnetz der Stadt Frankfurt am Main zu planen, zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Zu den Verbandsaufgaben gehört nicht die Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden und die ggf. notwendige Abwasservorbehandlung.
- (3) Bauliche Maßnahmen, die der Hochwasserrückhaltung (Oberflächenwasser) dienen, obliegen den Verbandsmitgliedern.

(§ 2 WVG)

§ 4**Verpflichtung der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.
- (2) Die Mitgliedsstädte überlassen dem Verband die neuesten Kanalbestandspläne, welche einmal jährlich von diesen zu aktualisieren und dem Verband vorzulegen sind, Der Verband übergibt den Mitgliedsstädten die Bestandspläne des Abwasserverbandes Westerbach für den Bereich der jeweiligen Gemarkung.

§ 5**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Regenüberlaufbecken, Regenüberfallbauwerke, Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Niklas, Bad Homburg v.d.H., am 20.6.1966 aufgestellten und von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 14.7.1966 genehmigten Plan, aus der Studie des Ingenieurbüros Niklas, Bad Homburg v.d.H., über die Leistungsfähigkeit der Anlagen des Abwasserverbandes "Westerbach" vom 20.4.1970, der Genehmigung des Landrats des Main-Taunus-Kreises vom 19.06.1989 zu dem generell geplanten Entlastungssystem und der Aktualisierung des Verbandsplans vom 29.07.2011.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung befinden sich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, und dem Verbandsvorsteher.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(§ 5 WVG)

§ 6**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen, soweit der Plan dies vorsieht, auf Grundstücken, die den Mitgliedern gehören, durchzuführen. Die Mitglieder sind zu entschädigen. Er darf die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(§ 33 ff. WVG)

§ 7**Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

(§ 46 WVG)

§ 8**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Sie werden von der jeweiligen Gemeindevertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Vertreter sind innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der Wahlperiode namentlich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(§ 46 WVG)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz, dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
2. die Wahl von Ausschüssen
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
5. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. die Aufnahme von Darlehen
12. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(§ 47 WVG)

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen.
- (5) Der Vorstand lädt ferner die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, und den oder die Geschäftsführer ein.

(§ 48 WVG)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der oder die Geschäftsführer, die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(§ 48 WVG)

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13 Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.
- (5) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(§ 48 WVG)

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wird und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.

(§ 48 WVG)

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung - aus der Reihe der Mitglieder der Gemeindevorstände - gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein persönlicher Vertreter gewählt. Alle Mitgliedsgemeinden sollen mit je einem Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes aus dem Vorstand aus.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 52 WVG)

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
3. die Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses
4. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
5. die Veranlagung zu den Beiträgen
6. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von € 10.000,00 oder mehr enthalten.
7. die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung

8. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Staatliches Umweltamt Wiesbaden, bekannt gegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann die Stellvertreter.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. § 12 findet sinngemäß Anwendung.

(§ 56 WVG)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge
 6. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes

7. die Durchführung interner Kontrollen.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer ist/sind zuständig für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 57 WVG)

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie die für den Verband tätigen Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft, Beiträge

§ 23 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- 1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- 2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Wirtschaftsplan

- 1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

§ 24 a Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- 1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

- 3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von € 50.000 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

§ 24 b Rechnungslegung, Prüfung

- 1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.

2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.

- 3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Für den Bau, Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, die nach den Abwassermengen bemessen sind, wie Sammler, Pumptanlagen, Regenüberfallbauwerke und Regenrückhaltebecken, ergibt sich das Beitragsverhältnis aus dem anteiligen Abwasseranfall der einzelnen Verbandsmitglieder. Soweit dieser nicht durch Messbauwerke nachgewiesen werden kann, erfolgt die Ermittlung des Beitragsverhältnisses auf der Grundlage der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte am Ende des laufenden Wirtschaftsjahres.

- (3) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (4) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 27 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (3) Bis zur endgültigen Veranlagung erhebt der Verband Vorausleistungen auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Kalenderjahres.

(§§ 30, 31, 32 WVG)

§ 28 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

(§ 31 WVG)

§ 29 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs), erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 31 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Satzungsänderungen sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte Verkündungsorgan ausgegeben wird. Den Mitgliedsgemeinden bleibt freigestellt, Satzungen und Satzungsänderungen in ihren Bekanntmachungsorganen auf eigene Kosten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Orts und der Zeit, an dem bzw. in der Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 32 Verbandsschau

- (1) Nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung wird eine Verbandsschau durchgeführt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig über den Schautermin und lädt die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsverwaltung zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(§ 44 WVG)

§ 33 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau werden aufgezeichnet und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Beteiligten über das Veranlasste.

(§ 45 WVG)

§ 34 Änderungen der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes gemäß den Bestimmungen des § 31 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe

§ 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnungen nach § 35 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchzusetzen.
- (3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 36 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007, GVBl. I S. 792) gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht**§ 37
Staatliche Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises in Hofheim.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 19. Februar 1996, Az.: V 38 A 3 (15826), abweichend von § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (HWVG) gem. § 7 Abs. 6 HWVG den Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises als Aufsichtsbehörde bestimmt.

(§ 7 HWVG)

**§ 38
Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von € 150.000,00.
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
 4. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes.
 5. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes.
 6. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes.
 7. zur Bestellung von Sicherheiten.
 8. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

Eschborn, den 07.03.2013

Der Vorstand

gez.: Speckhardt

Verbandsvorsteher

Genehmigung

Hiermit erteilen wir gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die Genehmigung zu der durch die Verbandsversammlung am 06. März 2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Westerbach in Eschborn..

65719 Hofheim a.Ts., den 27. März 2013
Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
- Umweltamt –
- untere Wasserbehörde-
-61.14 03.01.13-
Im Auftrag

Norbert Blei



Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim,
Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0